

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 aufgehoben durch BGBI. Nr. 550/1994

§/Artikel/Anlage

§ 95

Inkrafttretensdatum

01.10.1991

Außerkrafttretensdatum

19.07.1994

Beachte

Im Titel der BGBI. Nr. 466/1991 findet sich folgende Fußnote:
Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachung BGBI. Nr. 363/1991.

Text**Artikel II****Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung**

§ 95. Wird ein Beamter gemäß § 240a BDG 1979 in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82e ergibt. § 12b Abs. 3 letzter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82c bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.